

## **Ehrenwörtliche Erklärung für Top-Ups zum *Baden-Württemberg-STIPENDIUM***

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Partneruniversität	
Gastland	
Geplanter Aufenthaltszeitraum	

**Ich möchte die folgende(n) Zusatzförderung(en) beantragen:**

<input type="checkbox"/>	Social Top-Up für „Erstakademiker*innen“	250 Euro/Monat
<input type="checkbox"/>	Social Top-Up für „erwerbstätige Studierende“ (Verdienst 451-849 €/Monat)	250 Euro/Monat
<input type="checkbox"/>	Social Top-Up für „Studierende mit Kind(ern)“ Anzahl Kind(er): ____	250 Euro/Monat
<input type="checkbox"/>	Social Top-Up für „Studierende mit chronischer Erkrankung“ und finanziellem Mehrbedarf im Ausland	250 Euro/Monat
<input type="checkbox"/>	Social Top-Up für Studierende mit Behinderung (ab GdB 20)	250 Euro/Monat

*Bitte beachten Sie, dass das Social Top-Up nur einmalig gezahlt werden kann, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen.*

**Ich versichere hiermit ehrenwörtlich, dass ich die Bedingungen für die beantragten Top-Ups laut „Infoblatt zur Zusatzförderung“ (s. Seite 2) erfülle, entsprechende Nachweise besitze und diese auf Anfrage vorlegen kann. Alle Angaben habe ich nach bestem Wissen und Gewissen gemacht und nehme zur Kenntnis, dass ich die genehmigten Gelder im Falle von Falschaussagen in Teilen oder vollständig an die Pädagogische Hochschule Ludwigsburg zurückzahlen muss.**

<b>Auszufüllen durch Studierende*n</b>	<b>Kenntnisnahme International Office nach Einreichung der Erklärung durch Studierende*n</b>
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Studierende*r	Unterschrift International Office

## Infoblatt zur Zusatzförderung

### 1. Social Top-Up für Erstakademiker\*innen

Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Eltern- teile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfü- gen. Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt auch als akademischer Ab- schluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

### 2. Social Top-Up für erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt ihres Auslandsstudiums einer sozialversicherungspflichtigen Be- schäftigung oder selbstständigen Tätigkeit mit einem Netto-Einkommen von über 450 und un- ter 850 Euro pro Monat nachgingen, sind berechtigt, dieses Top-Up zu beantragen. Die Be- schäftigung darf **während des Auslandsaufenthalts nicht weitergeführt werden**.

Die Beschäftigung muss **ohne Unterbrechung für mindestens sechs Monate in den 12 Monaten vor Beginn des Auslandsaufenthaltes** bestanden haben.

### 3. Social Top-Up für Studierende mit Kind(ern)

Studierende, die für ein Auslandsstudium mit ihrem Kind/ ihren Kindern ins Ausland reisen, können dieses Top-Up beantragen. Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung eines Kindes ist jedoch ausgeschlossen.

### 4. Social Top-Up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Dieses Top-Up gilt für Studierende mit einem Grad der Behinderung (GdB) ab 20 oder einer chronischen Erkrankung, die Mehrkosten im Ausland verursacht (Bestätigung eines Arztes muss vorliegen und auf Nachfrage eingereicht werden können).